

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Die Firma PEANUTS Gastronomie UG (haftungsbeschränkt) wird durch die Geschäftsführung vertreten. Der Firmensitz ist Voßstraße 20, 30161 Hannover.
2. Die Firma PEANUTS Gastronomie UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden: Auftragnehmerin) erbringt ihre Leistungen gegenüber Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
3. Die Auftragnehmerin erbringt Cateringdienstleistungen im B2B-Bereich und gegenüber Endkunden.
4. Mit dem Vertragsabschluss erklärt der Auftraggeber sich mit diesen AGB ausdrücklich einverstanden.
5. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt, es sei denn, die Auftragnehmerin stimmt diesen ausdrücklich und in schriftlicher Form zu.

§ 2 - Zustandekommen des Vertrages

1. Für ein wirksames Auftragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber bedarf es eines Vertrages. Ein solcher kann durch übereinstimmende Willenserklärungen (z.B. Brief, E-Mail) sowohl mündlich als auch in Textform zu Stande kommen.
2. Sonderbedingungen, die mündlich oder in elektronischer Form zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ausgehandelt wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer beidseitigen ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
3. Angebote der Auftragnehmerin sind stets freibleibend. Das heißt, es erfolgt durch die Auftragnehmerin ein Angebot (per E-Mail), das als Aufforderung zu einem Angebot gilt, sodass der Vertrag erst mit der ausdrücklichen Auftragsbestätigung, schriftlich oder digital, durch die Auftragnehmerin zu den Bedingungen dieser AGB als verbindlich geschlossen gilt und nicht bereits mit der Annahme der Angebotseinladung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit Beginn der Leistungsausführung durch die Auftragnehmerin.
4. Per E-Mail übersendete Angebote der Auftragnehmerin gelten als verbindlich angenommen, wenn der Auftraggeber dieses Angebot ausdrückt und mit Datum, Unterschrift sowie (soweit vorhanden) Firmen-/Behördenstempel versehen per Post oder eingescannt per E-Mail an den Auftragnehmer geschickt hat oder ausdrücklich per E-Mail bestätigt.
5. Die vom Auftraggeber jeweils mitgeteilte Produktauswahl, Produktmenge sowie weitere vereinbarte Leistungen werden mit der Bestellung unter Berücksichtigung eines Mindestbestellwertes von 300,00 € netto vertraglich bindend vereinbart. Diese Vereinbarung bestimmt den Leistungsumfang der Auftragnehmerin und damit den Preisrahmen. Eine nachträgliche Änderung

ändert den Leistungsumfang und den Preis. Eine solche nachträgliche Änderung ist nur dann möglich, wenn die Auftragnehmerin sich ausdrücklich einverstanden erklärt oder die gewünschte zusätzlichen Leistungen tatsächlich erbracht werden. Den Bedarf an Servicepersonal, zusätzlichem Equipment durch Dritte oder umfangreiche und besonders aufwendige Bestellungen mit Sonderwünschen sind so frühzeitig als möglich aufzugeben.

6. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Da die Zutaten täglich frisch eingekauft werden, kann im Angebot nur eine Circa-Preisangabe erfolgen, da die Preise für Lebensmittel (täglich) Schwankungen unterliegen. Preis- und Leistungsänderungen sowie Irrtümer bleiben daher vorbehalten. Der verbindliche Endpreis bzw. Berechnung des Endpreises erfolgt mit Rechnungsstellung. Eine Abweichung von bis zu 20 % vom Angebotspreis ist hierbei unerheblich. Es gilt der zum Datum der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz.

7. Wird die Veranstaltung wegen außergewöhnlicher Umstände, die von keiner der Parteien zu vertreten sind, insbesondere infolge höherer Gewalt, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, sind beide Parteien berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von bereits entstandenen Kosten Dritter, insbesondere von bei Dritten gebuchter Fremdleistungen und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt der Auftragnehmerin unbenommen. Als außergewöhnlicher Umstand gilt nicht schlechtes oder ungeeignetes Wetter oder eine nicht ausreichende Teilnehmerzahl. Das Durchführungsrisiko der Veranstaltung trägt der Auftraggeber. Eine Stornierung des Auftraggebers/Kunden wegen ungeeigneten/schlechten Wetters lässt die Ansprüche der Auftragnehmerin nicht entfallen. Ebenfalls nicht als außergewöhnlich im vorstehend genannten Sinn gelten solche Umstände, die bei Vertragsschluss dem Grunde nach bereits bekannt sind und deren Risiken sich erst nach Vertragsschluss konkretisieren (z.B. bereits existierende Pandemien, etc.).

§ 3 – Auslieferung und Gefahrübergang

1. Die Auftragnehmerin führt die Auslieferung an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse zum vereinbarten Zeitpunkt durch. Für die Lieferung erhebt die Auftragnehmerin Gebühren, abhängig vom Lieferumfang und Distanz. Lieferzeiten werden individuell vereinbart und können Montag bis Sonntag realisiert werden. Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Einhaltung entsprechender gesetzlicher und behördlicher Vorschriften. Gelingt der Auftragnehmerin dies im Einzelfall aus verkehrstechnischen oder wetterabhängigen Gründen nicht, so gesteht der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine Toleranz von 30 Minuten zu. Besonderheiten, die den Lieferort betreffen (z. B. Baustellen, Wochenmärkte/Jahrmärkte, lange Wege, Treppen über 2 Etagen, nicht funktionierende Fahrstühle,

schmale Zugänge) sind durch den Auftraggeber bei der Bestellung mitzuteilen, damit die Auftragnehmerin zeitliche und organisatorische Maßnahmen ergreifen kann.

2. Die Auftragnehmerin haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Lieferverzögerungen. In Fällen von höherer Gewalt haftet die Auftragnehmerin ebenfalls nicht für Lieferverzögerungen.

3. Soweit eine Abnahme bei der Lieferung der Leistung vorausgesetzt ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang auf den Auftraggeber maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner das Werk nicht innerhalb einer ihm von der Auftragnehmerin bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit in den Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachkommt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und der Auftraggeberin bestehende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die verspätet gerügt wurden, sind von der Haftung ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dem Auftraggeber obliegt in diesem Falle allerdings eine vertragliche Prüf- und Rügeobliegenheit, die er unverzüglich zu erfüllen hat für den Fall des Vorliegens eines Mangels.

4. Ist eine Abholung vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber in den Räumlichkeiten der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sofort zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Eine spätere Rüge und/oder Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen.

5. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die im Angebot aufgeführten Produkte gegen gleichwertige auszutauschen, sofern die ursprünglichen Zutaten nicht verfügbar sind, die Ware mindestens gleichwertig ist, der vertraglich vereinbarten Leistung in ihrem Qualitätsniveau und ihrer Beschaffenheit entspricht und der Austausch zumutbar ist.

§ 4 - Pflichten und Rechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der Leistung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zu gewährleisten.

2. Bei Absage durch den Auftraggeber und durch von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Ausfällen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine Neulieferung zu verlangen oder die Zahlung zu verweigern.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zugang zum Lieferort und die technischen Voraussetzungen sowie das erforderliche Equipment, soweit es nicht von der

Auftragnehmerin gestellt wird (ausreichende Stromversorgung, ggf. Tische für ein Buffet etc.) vorzuhalten.

4. Rücktritt und/oder Kündigung des Vertrages sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

5. Wird ein Vertrag vom Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder von einer der Vertragsparteien aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gekündigt oder anderweitig storniert, berechnet die Auftragnehmerin folgende Stornierungskosten:

- Bis 20 Werktage vor Auftragsdatum kostenlos
- Bis 10 Werktage vor Auftragsdatum 50 % der Auftragssumme
- Unter 10 Werktage 100 % der Auftragssumme
- Sämtliche Aufträge, die am selben Tag storniert werden, werden mit 100 % der Kosten berechnet.

6. Soweit die Auftragnehmerin für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft oder Räumlichkeiten anmietet, handelt die Auftragnehmerin im Namen und auf Rechnung des Kunden. Hierbei gelten die Rücktrittsbedingungen des Vermieters (Dritten) und die Auftragnehmerin wird hierdurch entstandene Stornokosten in voller Höhe an den Auftraggeber weiterreichen.

7. Die vorgenannten Stornierungskosten gelten auch bei Reduzierung der Teilnehmerzahl im jeweiligen Verhältnis zur zunächst angemeldeten Teilnehmerzahl.

8. Das Recht des Auftraggebers zum Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unberührt.

9. Wird eine bestätigte Veranstaltung/ein gebuchtes Catering im beidseitigen Einverständnis terminlich verschoben, kann die Auftragnehmerin eine Umbuchungsgebühr bis zu einer Höhe von 10 % der Auftragssumme zur Kompensierung des entstehenden Mehraufwandes erheben.

10. Die verbindliche Mitteilung der Teilnehmeranzahl (max. +/- 10%) muss bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn vom Auftraggeber festgelegt werden. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl darf der Mindestbestellwert von 300,00 € netto für Speisen nicht unterschritten werden.

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem Auftrag über etwaige Allergien zu informieren. Die Auftragnehmerin kommt ihren Verpflichtungen zur Benennung der Allergene nach. Im Zweifel ist der Auftraggeber verpflichtet, sich beim Auftragnehmer zu erkundigen.

12. Erfolgt die Überlassung/Vermietung weiteren Equipments (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Mobiliar), so ist dieses zum vereinbarten Abholungstermin unbeschädigt und vollständig zurückzugeben. Soweit nicht durch die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht, trägt der Auftraggeber ab Übergabe die Gefahr für Schwund/Verlust, Bruch und Beschädigung. Ab Übergabe der zur Vertragserfüllung gelieferten Gegenstände an den Auftraggeber bzw. Kunden bis zur Rücknahme durch die Auftraggeberin trägt der Auftraggeber/Kunde die Gefahr

für Verschlechterungen oder Untergang. Die Rücknahme dieser Gegenstände durch die Auftragnehmerin erfolgt unter Vorbehalt. Die exakten Bruch- und Fehlmengen von Leihwaren werden von der Auftragnehmerin unverzüglich nach erfolgtem Reinigungsprozess ermittelt. Derartige Bruch- und Fehlmengen berechnet die Auftragnehmerin dem Kunden zum Neuwert. Dem Auftraggeber/Kunden bleibt der Nachweis des geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5 - Zahlung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Mit der Auftragserteilung, spätestens aber 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist die Auftragnehmerin berechtigt, bis zu 50 % der kalkulierten Kosten als Vorauszahlung in Rechnung zu stellen. Die restliche Summe wird im Anschluss an die Veranstaltung unter Berücksichtigung eventuell zu berechnender Verbrauchsgüter, Schäden und Preisänderungen in Rechnung gestellt.
2. Erfolgt der Auftrag mit weniger Vorlauf als 30 Tagen zum Veranstaltungstag, so ist die Anzahlung sofort fällig.
3. Mit der Auftragserteilung müssen eine verbindliche Rechnungsanschrift sowie zusätzliche rechnungsrelevante Informationen wie Bestellnummern, Kostenstellen, Steuerangaben etc. mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Bearbeitung der ausgestellten und versandten Rechnung hat eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 30,00 € (netto) zur Folge.
4. Die Bezahlung der Rechnung hat bargeldlos, d.h. durch Überweisung auf die sich aus der Rechnung ergebende Bankverbindung zu erfolgen. Die Zahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und auf das Geschäftskonto der Auftragnehmerin einzuzahlen.
5. Individuelle Zahlungsvereinbarung und Ratenzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Es benötigt nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung keiner besonderen Mahnung, damit seitens des Auftraggebers Verzug eintritt. Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 Abs. 2 BGB verlangen.
7. GEMA- und sonstige Gebühren, Kosten für Energie, Wasser, Abwasser oder für ordnungs- bzw. (feuer-)polizeiliche Maßnahmen etc. trägt ausschließlich der Auftraggeber/Kunde.
8. Die Vereinbarungen sind für den Auftraggeber verbindlich. Davon unbenommen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB.

§ 6 - Haftungsbeschränkung

1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt werden.
2. Die Haftung der Auftragnehmerin für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und

Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen und wird zudem auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

3. Eine weitergehende Haftung der Auftragnehmerin als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
4. Die Auftraggeberin haftet nicht in Fällen von Höherer Gewalt.

§ 7 – Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist der Firmensitz der Auftragnehmerin, soweit der Vertragspartner juristische Person oder ein Kaufmann im Sinne des HGB, und soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts.
3. Der Erfüllungsort für Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Sitz der Auftragnehmerin.
4. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bedingungen werden nach Möglichkeit und nach Auslegung des Vertragszwecks und der Parteiwillen durch wirksame Bestimmungen ersetzt.
5. Die Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.echtjetzt-catering.de/datenschutz/>.